

**Königliches Decret, welches die Fälle bestimmt, in welchen die
Conscribirten als widerspenstig betrachtet werden sollen.**
*(Siehe das Gesetzbuch der Militär-Conscription vom 16ten November 1809,
Titel XVI und Artikel 275)*

Im Pallaste zu Cassel, am 26ten October 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, nach Ansicht Unseres Decrets vom 25sten April dieses Jahres, über die Militär-Conscription, und zwar namentlich des IIIten Titels desselben Decrets, von der Verfertigung der Listen, des IXten Titels von den abwesenden Conscribirten, des 1sten Paragraphen des 80sten Artikels und der Gutachten Unseres Staatsrathes vom 11ten August und 15ten September;

ferner in Erwägung, dass es, da diejenigen nicht einverleibten Individuen, welche der Conscription kein Genüge geleistet haben, für widerspenstige Conscribirte erklärt sind, wichtig ist, die Fälle deutlicher und genauer zu bestimmen, in welchen die Conscribirten der Militär-Conscription nicht Genüge geleistet haben, und daher als widerspenstig angesehen und bestraft werden müssen;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt.

Art 1. Als widerspenstig ist zu betrachten und als solcher zu bestrafen:

1. jeder Conscribirte, welcher sich nicht hat einschreiben lassen, um sich der Conscription zu entziehen, und deswegen als zuerst zu marschieren bestimmt ist (Artikel 15 des Decrets vom 25ten April), wenn er nicht dem, an ihn erlassenen, Aufrufe Folge leistet, und sich ungesäumt an dem ihm bestimmten Orte verfügt;
2. jeder zum activen Contingente bestimmte Conscribirte, welcher sich ohne gesetzliche Erlaubnis aus seinem Municipalitäts-Bezirk entfernt, oder sich bei der Musterung des Abmarsches nicht stellt;
3. jeder Conscribirte, welcher in die Listen eingezeichnet und darauf beibehalten ist, und sich binnen drei Monaten, nachdem ihm die Nachricht seiner Bestimmung an seinem gesetzlichen Aufenthaltsorte bekannt gemacht worden, nicht stellt (Artikel 58 des Decrets vom 25ten April);
4. jeder Conscribirte, welcher auf dem Marsche sein Detaschement verlassen, und sich, wäre dieses selbst mit Erlaubnis geschehen, nicht zur rechten Zeit weder bei diesem, noch bei dem Corps, an welches er gewiesen ist, gestellt hat.

Art. 2. Jeder als widerspenstig verurtheilte Conscribirte, der nicht, in Gemäßheit des 4ten Artikels, seine Freisprechung erhalten hat, soll, wenn er sich in dem, im 58sten Artikel Unseres Decrets vom 25sten April ausgedrückten, Falle befindet, einer Geldbusse und der Strafe der sowohl militärischen als bürgerlichen Zwangsarbeiten unterworfen seyn; Letztere soll jedoch, in Gemäßheit des Gutachtens des Staatsrathes vom 15ten September, nicht die Dauer von zwei Jahren überschreiten, während welcher Zeit er zu den hierzu errichteten militärischen Depots abgegeben werden soll. Die in diesen Depots zugebrachte Zeit wird dem Widerspenstigen nicht auf seine militärische Dienstzeit zu gut gerechnet. Die erwähnte Geldstrafe wird von den Civilgerichten auf Betreiben der königlichen Procuratoren, und nach dem Gutachten des Präfektur-Rathes, bestimmt, und soll in die Conscriptionscasse fließen.

Art. 3. Die Strafe der zweijährigen Zwangsarbeit, wovon der vorhergehende Artikel redet, soll gleichfalls auf die Conscribirten anwendbar seyn, welche sich freiwillig verstümmelt zu haben überwiesen sind; diese sollen immer in den militärischen Depots unter strengerer Zucht stehen, als die Conscribirten, wovon der 1ste Artikel handelt.

Art. 4. Es können gleichwohl die widerspenstigen Conscribirten oder ihre Familien die Lossprechung und Erlassung der Geldstrafen in folgenden Fällen erlangen:

1. wenn der Widerspenstige vor dem Ausspruche des Urtheils mit Tode abgegangen;
2. wenn er vor dem Urtheile zu den Fahnen aufgenommen worden ist;
3. wenn sein Stellvertreter vorschriftsmäßig vor dem Urtheile angenommen ist;
4. wenn der Conscribirte zur Zeit seiner Verurtheilung auf dem Marsche begriffen, im Hospitale war, und nachher einverleibt worden ist;
5. wenn ihn der Recrutierungsrath vor dem Urtheile ausgemustert hat;
6. dem widerspenstigen Conscribirten soll die Zwangsarbeitsstrafe, nicht aber die Geldbusse

- erlassen werden, wenn er sich freiwillig nach ergangenen Urtheile stellt;
7. den Familien wird die Geldstrafe nicht erlassen, wenn der Widerspenstige nach Fällung des Urtheils gestorben ist.

In den beiden letzten Fällen behalten Wir Uns vor, die Geldstrafe nach Erheblichkeit der mildernden Umstände und auf den Bericht Unseres Kriegsministers zu erlassen.

Art. 5. Unser Kriegsminister wird durch eine besondere Anordnung festsetzen, was die widerspenstigen Conscribirten oder ihre Familien darzuthun haben, um ihre Lossprechung zu erlangen, und in welcher Form und binnen welcher Frist dieses geschehen muss.

Art. 6. Die widerspenstigen Conscribirten, welche bei den Depots stehen, können von Uns gänzliche oder teilweise Nachlassung ihrer Strafe, wenn sie Reue, Eifer und Fähigkeiten zeigen, erlangen. Hierauf treten sie in die Armee ein; jedoch wird die Wirkung ihres Urtheils nur ausgesetzt. Erst nach dreijährigem wirklichen Dienste und guter Aufführung sollen sie gänzlich befreiet seyn.

Art. 7. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Sekretär
und der auswärtigen Verhältnisse,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**